

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 3/82

15.04.1982

1. Promotionsordnung der Universität Dortmund
für die Abteilung B a u w e s e n Seite 1
2. Diplomprüfungsordnung der Abteilung C h e m i e
(Berichtigung der AM Nr. 8/79 und Nr. 9/80) Seite 5

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

PROMOTIONSORDNUNG
DER UNIVERSITÄT DORTMUND
FÜR DIE ABTEILUNG BAUWESEN
IN DER FASSUNG VOM 26.11.81

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 198. Sitzung am 29.01.81 die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Bauwesen beschlossen. Diese Promotionsordnung ist mit einem Maßgabenerlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 16.02.81 - I B 2 - 8101/051 - gem. §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 in Verbindung mit § 133 Abs. 1 WissHG genehmigt worden. Der Senat der Universität Dortmund ist diesen Maßgaben in seiner 213. Sitzung am 26.11.81 beigetreten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat die Promotionsordnung der Abteilung Bauwesen im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 25.02.82 (GABl 2/1982, 66 ff.) veröffentlicht.

Die Promotionsordnung der Abteilung Bauwesen ist am 26.02.82 in Kraft getreten und wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 1

Promotionsrecht

(1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.

(2) Sie verleiht für die Fachrichtung Bauwesen den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Für die Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung Bauwesen zuständig.

(3) Die Abteilungsversammlung entscheidet in Promotionsangelegenheiten. Bei Beschlüssen zur Bewertung von Promotionsleistungen haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die Professoren oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sind.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3

Vorbereitende Aufgaben des Dekans
der Abteilung Bauwesen

(1) Der Dekan als Vorsitzender der Abteilungsversammlung bzw. der Prodekan als sein Vertreter hat zur Vorbereitung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung in Promotionsverfahren folgende Aufgaben:

1. Er schlägt nach Prüfung der Voraussetzungen [§ 5 (1) und § 7 (2)] der Abteilungsversammlung die Annahme oder Ablehnung des Bewerbers als Doktorand vor.
2. Er regelt die Angelegenheiten der Betreuung auf Antrag des Bewerbers oder des Betreuers mit Zustimmung der Abteilungsversammlung [§ 5 (1) und (2)].
3. Er schlägt der Abteilungsversammlung die Eröffnung des Promotionsverfahrens vor [§ 8 und § 8 (1)].
4. Er schlägt der Abteilungsversammlung Gutachter für die Dissertation (§ 9) vor. Dabei soll der Vorschlag des Bewerbers berücksichtigt werden [vgl. § 7 (2) und § 9].

5. Er schlägt der Abteilungsversammlung die Mitglieder der Prüfungskommission vor (§ 9).
6. Im Falle eines Einspruchs nach § 11 (5) überprüft er die verfahrensleitenden Anforderungen sowie die Fristen.
7. Er legt den Termin für die mündliche Prüfung gemäß § 12 (4) fest.

(2) Der Dekan achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Promotionen und gibt ggf. Anregungen zur Reform der Promotionsordnung.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
- a) ein qualifiziert abgeschlossenes achtsemestriges Regelstudium in einem einschlägigen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder
 - c) als Fachhochschulabsolvent ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG*) nachweist.

(2) Ausländische Examina, die einem deutschen Abschlußexamen gleichzusetzen sind, werden im Rahmen der Richtlinien der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz anerkannt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Examina muß die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

*) wird z. Zt. noch nicht angeboten

§ 5

Zulassung als Doktorand

(1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Zulassung als Doktorand an den Dekan der Abteilung. Dabei ist der Arbeitstitel der Dissertation sowie der Betreuer anzumelden. Die Annahme der Dissertation kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden (vgl. § 7 Abs. 2).

(2) Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht vorliegen, das Fachgebiet nicht vertreten ist oder beantragte Arbeitsmittel nicht gestellt werden können. Der Antrag kann weiter abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 15) zu versehen.

§ 6

Betreuung der Promotion

(1) Die verantwortliche wissenschaftliche Betreuung erfolgt in der Regel durch Professoren oder durch habilitierte Mitglieder der Abteilung Bauwesen. In begründeten Fällen kann die Abteilungsversammlung auch Betreuer zulassen, die mindestens promoviert sein müssen.

(2) Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht gemäß Absatz 1 betreut werden, können ebenfalls beim Dekan die Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Einreichung einer Dissertation beantragen.

(3) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und wenn ein Professor der Abteilung Bauwesen bereit ist, die Arbeit zu begutachten. Die Feststellung, ob ein Fachgebiet zuständig ist, erfolgt im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Fachvertretern.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Fachgebiet zuständig ist, führt der Dekan der Abteilung Bauwesen auf Antrag des Bewerbers innerhalb angemessener Frist eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachgebiete herbei. Dies gilt auch, wenn Fachgebiete anderer Abteilungen betroffen sind.

§ 7

Promotionsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Abteilung Bauwesen zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine wissenschaftliche Arbeit als Dissertation in drei Exemplaren.
2. Nachweise über die Vorbildung gemäß § 4 in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.
3. Ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang schildert.
4. Ein Nominierungsvorschlag für Gutachter bzw. Prüfer.
5. Erklärungen des Antragstellers zu folgenden Punkten:
 - a) wo und ggf. unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde,
 - b) die Versicherung des Antragstellers, daß er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln und der Unterstützung durch jeweils namentlich aufgeführte Personen, die Dissertation selbständig verfaßt hat,
 - c) ob und ggf. wo diese oder eine andere Arbeit zum Zwecke der Promotion schon einmal eingereicht wurde. Im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultäten bzw. Abteilungen und Themen aller früheren Arbeiten anzugeben,
 - d) ob und ggf. wo die Dissertation zu einer staatlichen oder anderen Prüfung eingereicht wurde,
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 12 (3) widerspricht.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird eröffnet, sobald der Abteilung der vollständige Promotionsantrag gemäß § 7 vorliegt und vom Dekan im Benehmen mit der Abteilungsversammlung festgestellt worden ist, daß ein Fachgebiet für das vom Bewerber ausgearbeitete Thema zuständig ist. In den Fällen von Promotionen ohne Betreuung ist § 6 (2) zu beachten. Der Dekan teilt dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der von der Abteilungsversammlung beauftragten Gutachter schriftlich mit.

(2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen des § 7, so wird der Antrag abgelehnt. Der Dekan gibt dem Bewerber Gelegenheit, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Über die endgültige Ablehnung entscheidet die Abteilungsversammlung.

Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 15) zu versehen.

(3) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist dem Dekan schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig:

- a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
- b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9

Gutachter und Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission und die Gutachter werden auf Vorschlag des Dekans von der Abteilungsversammlung bestimmt; dabei soll der Vorschlag des Doktoranden für einen Gutachter bzw. Prüfer berücksichtigt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor der Abteilung Bauwesen als Vorsitzenden und zwei Gutachtern, von denen mindestens einer hauptamtlicher Professor oder habilitierter Mitarbeiter der Abteilung Bauwesen sein muß. Ist der zweite Gutachter nicht Mitglied der Abteilung Bauwesen, so wird ein weiterer Professor oder habilitierter Mitarbeiter der Abteilung Bauwesen in die Prüfungskommission berufen. Weiterhin soll ein für das Promotionsthema fachlich qualifizierter promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Bauwesen der Prüfungskommission angehören.

(3) Erster Gutachter ist in der Regel derjenige, der die Dissertation betreut hat. Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Professors oder habilitierten Mitarbeiters der Universität angefertigt, so muß der erste Gutachter Professor oder habilitierter Mitarbeiter der Abteilung Bauwesen der Universität Dortmund sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachter sein.

§ 10

Dissertation

(1) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die eine selbständige Forschungsleistung darstellt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert.

(2) In Ausnahmefällen kann die vorgelegte Dissertation in Einzelergebnissen oder in wesentlichen Teilen vorher veröffentlicht worden sein. Der Wunsch auf vorherige Veröffentlichung ist mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen und beim Dekan aktenkundig zu machen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsversammlung im Einvernehmen mit den Gutachtern.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter legen der Prüfungskommission in der Regel innerhalb von zehn Wochen unabhängig begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: „Mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „bestanden“. Die Note „Mit Auszeichnung“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(2) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt die Prüfungskommission eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag des Bewerbers entscheidet die Prüfungskommission über eine Fristverlängerung. Läßt der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.

(3) Falls sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, kann die Abteilungsversammlung [vgl. § 1 (3)] beschließen, einen Professor als weiteren Gutachter auf Vorschlag des Dekans hinzuzuziehen. Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(4) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten (ohne Notenangabe) für die Dauer von zehn Tagen im Dekanat zur Einsicht für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Angehörigen der Abteilung sowie den anderen Abteilungen der Universität mitgeteilt.

(5) Erfolgt kein Einspruch, so ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet die Abteilungsversammlung über diesen Einspruch nach Einsichtnahme.

(6) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten mit den in § 11 (1) genannten Prädikaten benotet.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Abteilung.

(8) Der Dekan benachrichtigt unverzüglich schriftlich den Bewerber über die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission in Form eines Kolloquiums durchgeführt. Sie soll der Feststellung dienen, ob der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwendungen zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu erörtern.

(2) Fragen in diesem Kolloquium werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission gestellt. Außer der Prüfungskommission können auch die Gutachter, die der Prüfungskommission nicht angehören, frageberechtigt teilnehmen.

(3) Zu der mündlichen Prüfung sind der Rektor und sämtliche Professoren der Abteilung Bauwesen als Zuhörer zugelassen. Weiterhin soll als Zuhörer zugelassen werden, wer die Eröffnung seines Promotionsverfahrens beantragt hat [vgl. § 8 (1)], sofern der Kandidat nicht widerspricht [§ 7 (2), Ziffer 5. e)]. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an den Doktoranden.

(4) Nach Annahme der Dissertation vereinbart der Dekan mit der Prüfungskommission und dem Bewerber einen Termin für die mündliche Prüfung. Dieser Prüfungstermin ist vom Dekan durch Aushang in der Abteilung bekanntzugeben. Der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Dekan einzuladen.

(5) Das Kolloquium erstreckt sich auf die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme des Fachgebietes, zu dem das Thema der Dissertation gehört, mit angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung ihres Forschungsstandes.

(6) Das Kolloquium dauert in der Regel eine Stunde. Vor dem Kolloquium hält der Bewerber einen universitätsöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten über die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation.

(7) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

§ 13

Ergebnis der Promotion

(1) Über die mündliche Prüfung wird jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission Protokoll geführt. In diesem wird der wesentliche Gang der mündlichen Prüfung festgehalten. Der Kandidat darf nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Protokoll einsehen.

(2) Aufgrund der Benotung der Dissertation nach § 11 (6) sowie der mündlichen Prüfung erfolgt die Gesamtbeurteilung der Promotion durch die Prüfungskommission. Die Notenstufen sind: „Mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „bestanden“, „nicht bestanden“.

(3) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen und evtl. Auflagen für die Veröffentlichung mit.

(4) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen ist und der Kandidat die mündliche Prüfung bestanden hat.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung be-

stimmt der Dekan im Benehmen mit der Prüfungskommission.

§ 15

Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan der Abteilung Bauwesen einzulegen.

(2) Die Abteilungsversammlung kann Entscheidungen, gegen die Widerspruch erhoben wird, aufheben und ggf. eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen.

(3) Soweit Mitglieder der Prüfungskommission Mitglieder der Abteilungsversammlung sind, dürfen sie an Beschlüssen gemäß § 15 (2) nicht mitwirken.

§ 16

Veröffentlichung

(1) Der erste Gutachter prüft, ob dem Bewerber auferlegte Änderungen des Dissertationstextes berücksichtigt sind und gibt dem Bewerber die Dissertation oder ggf. eine gekürzte Fassung zur Veröffentlichung frei.

(2) Nach bestandener Promotion hat der Bewerber folgende Regelungen bezüglich der Pflichtexemplare der Dissertation zu beachten. Es sind vorzulegen:

a) 3 Exemplare, die alle von den Gutachtern und der Prüfungskommission verlangten Änderungen enthalten, sowie eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung

und

entweder

150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt

oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift, zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Universität Dortmund das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben und nach dem Muster der Anlage II tragen sowie den Lebenslauf des Verfassers enthalten.

§ 17

Vollzug der Promotion

(1) Alle Promotionsleistungen gemäß § 16 müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung

erbracht sein. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann diese Frist vom Dekan verlängert werden. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage I enthaltenen Muster ausgefertigt, von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.

(2) Erst nach dem Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(3) In der Promotionsurkunde ist außer dem Titel der Dissertation die Gesamtnote sowie die zugrundeliegende Bewertungsskala nach § 13 (2) anzugeben.

§ 18

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilungsversammlung die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Zuvor ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Aberkennung des Doktorgrades

(1) Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Auf Antrag des Dekans trifft hierüber die Abteilungsversammlung eine Entscheidung.

§ 20

Ehrenpromotionen

(1) Der Doktorgrad darf ehrenhalber nur für hervorragende ingenieur-wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Bauwesens verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Zur Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber wird ein aus mindestens drei Professoren der Abteilung bestehender Ausschuß durch die Abteilungsversammlung gebildet. Er fordert drei auswärtige Gutachten an und stellt einen entsprechenden Antrag, für dessen Genehmigung in der Abteilungsversammlung die Stimmen von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich sind.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Beschlußfassung im Senat.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Dortmund, den 31.03.82

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. Velsinger

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER
ABTEILUNG CHEMIE

(Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 8/79 vom 8.6.1979 und
Nr. 9/80 vom 27.5.1980)

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie ist in den Amtlichen Mitteilungen 8/79 vom 8.6.1979 neu bekanntgemacht und in den Amtlichen Mitteilungen 9/80 vom 27.5.1980 berichtigt worden.

In beiden Bekanntmachungen wurde irrtümlich der Absatz 3 des § 14 nicht abgedruckt.

§ 14 der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie ist daher zu berichtigen und lautet wie folgt:

§ 14 - Zulassung zur Diplomhauptprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung kann in der Regel frühestens ein Jahr nach Bestehen der Diplomvorprüfung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten. Diesem sind beigefügt:
- a) Das Zeugnis über die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten Diplomvorprüfung oder über eine nach § 6 anerkannte Prüfung;
 - b) die Studienkarte mit den Bescheinigungen über Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen bzw. Kursen in den Fächern:
 - Anorganische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene
 - Organische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene
 - Physikalische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene
 - Technische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene,oder ein anderes Fach gem. § 15 Abs. 3 sowie zwei Wahlpraktika.

c) Die Studienbücher als Nachweis der nach der Diplomvorprüfung belegten Vorlesungen und Übungen;

d) Angabe des vierten Prüfungsfaches.

(2) Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden entsprechend § 6 (1) und (2) behandelt.

Dortmund, den 4.3.1982

DER REKTOR
DER UNIVERSITÄT DORTMUND
Prof. Dr. P. Velsinger